

## **Stellungnahme zum Verhältnis Kurzarbeitergeld – Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz**

Im Koalitionsgespräch am 17. April 2020 wurde u.a. ein möglicher gesetzlicher Regelungsbedarf dahingehend erörtert, dass Krankenhäuser, die Kurzarbeitergeld angemeldet haben, keinen Anspruch auf die mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz geschaffenen Ausgleichszahlungen haben. Hintergrund ist die Befürchtung, dass einzelne Krankenhäuser Anträge auf Kurzarbeitergeld stellen könnten, gleichzeitig aber auch Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG erhalten könnten. Dem Bundesministerium für Gesundheit war bislang ein entsprechendes Vorgehen von Krankenhäusern nicht bekannt (*vergleiche Antwort auf die Schriftliche Frage 3/442, MdB Kessler, vom 7. April 2020*).

Aufgrund der Regelung des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes erhalten Krankenhäuser, die seit dem 16. März 2020 zur Erhöhung der Bettenkapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschieben oder aussetzen, für dadurch bedingte Erlösausfälle Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, die aus Mitteln des Bundeshaushalts refinanziert werden. Für jedes dadurch nicht belegte Bett erhalten die Krankenhäuser eine Pauschale in Höhe von 560 Euro pro Tag. Die Pauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Krankenhauskosten unter Vermeidung einer Doppelfinanzierung und Berücksichtigung eines pauschalen Aufschlags als Ausgleich für mögliche Erlösausfälle.

Die Bundesagentur für Arbeit hat am 15. April 2020 eine Weisung (Az.: 75095/7506) in Bezug auf die Bearbeitung von Sachverhalten zum Kurzarbeitergeld erlassen. Leistungserbringer im Gesundheitssystem können demnach grundsätzlich einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt für Krankenhäuser allerdings fest, dass Krankenhäuser, die Ausgleichszahlungen nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz erhalten, keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Der Arbeitsausfall werde durch die Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen, so dass kein Raum für eine Gewährung von Kurzarbeitergeld bestehe. Soweit planbare Aufnahmen oder Operationen in Krankenhäusern aus anderen Gründen verschoben oder ausgesetzt werden, sei der daraus resultierende Arbeitsausfall vermeidbar, da der Ausfall entweder selbst verursacht sei oder dem Betriebsrisiko unterliege.

Vor dem Hintergrund dieser zwischenzeitlich ergangenen Weisung ist eine gesetzliche Regelung, wonach Krankenhäuser, die Kurzarbeitergeld angemeldet haben, keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG haben, entbehrlich.